



● **AnwaltsPraxis**

Nina Diercks: Die Einzel- spezialistin



● **AnwaltsWissen**

Mayen + Herzog: Digitaler Nachlass und das Recht



● **AnwaltVerein**

DAV in Brüssel: Rechtsstaat und Anwälte in der EU

Effizienter diktieren
mit Spracherkennung.
**Digital geht
einfach mehr.**

Informieren Sie sich jetzt:
www.ra-micro.de
INFOLINE: 0800 726 42 76

DEUTSCHER
**ANWALTS
TAG 2018**

07. & 08. Juni 2018
Stand 106/Ebene 1



RA-micro

AnwaltsPraxis

Porträt

Nina Diercks: Die Einzelspezialistin
Andin Tegen, Hamburg 326

Report

Legal Tech: Willkommen in der Gegenwart
Nora Zunker, Berlin 330

Anwälte fragen nach Ethik

Namen bloggen – Transparenz oder Pranger?
Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen 333



Gastkommentar

Wenn die Polizei Straftaten zählt ...
Marlene Grunert, Frankfurter Allgemeine Zeitung 334

Kommentar

Die Perspektive der Mandanten
Rechtsanwalt Hartmut Scharmer, Hamburg 335

Digital

Messe „AdvoTec“ – Neues auf dem Anwaltstag
Janine Ditscheid, Köln 339

Nachrichten 334

Bericht aus Berlin/Brüssel 336

AnwaltsWissen

Anwaltsrecht

**Rechtsunsicherheiten beim Verbot der
Vertretung widerstreitender Interessen**
Prof. Dr. Martin Henssler, Köln 342

Der Parteiverrat – die Basics
Rechtsanwältin Dr. Simone Kämpfer, Düsseldorf 349

Outsourcing in Kanzleien
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hartung, Mönchengladbach 349

**Die Verschwiegenheitspflicht des Berufsträgers
im Besteuerungsverfahren**
Rechtsanwalt Michael Drasdo, Neuss 350

Deutscher Anwaltverein + Deutscher Juristentag

Fernmeldegeheimnis und digitaler Nachlass
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen, Köln/Bonn 350

Der digitale Nachlass und das Erbrecht
Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog, Würselen 351

Soldan Institut

**Die Neuregelung der interprofessionellen
Berufsausübung**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 352

Bücherschau

Anwaltsmarkt
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 354

Haftpflichtfragen

Versicherungsschutz rund um Cyber
Rechtsanwalt Dr. Stefan Riechert, Allianz Versicherung, München 356

Rechtsprechung

Anwaltsrecht
EGMR: Der aufgedrängte Pflichtverteidiger, BGH: Anwaltlicher Betreuer und externer Anwalt, BGH: „Administrativer Direktor“ als Syndikusrechtsanwalt, OVG Hamburg: Fahrtenbuch für Anwalt, weil Mandant PKW nutze, AnwG Köln: Anwalt muss für Kanzleiwerbung geradestehen, FG Münster: Beiträge als steuerpflichtiger Arbeitslohn 359

Anwaltschaftung
OLG Frankfurt am Main: Prominenz des Mandanten steigert Sorgfaltspflicht, OLG Brandenburg: Prozessvergleich widerrufen 363

Anwaltsvergütung
BGH: Keine Geschäftsgebühr für Testament, BGH: Vergütung für Kanzleiabwicklung, BGH: Gegenstandswert Unfallschaden 364

Prozessrecht
BVerfG: Beachtung von Gerichtsfristen, BGH: Dolmetscher einschalten, BGH: Tod des Anwalts 366



Alle Anwaltsblatt-Online-Fundstellen (AnwBI Online [Jahrgang], [Seite]) sind in der Anwaltsblatt-Datenbank unter anwaltsblatt.de oder als Direktlink als PDF unter [anwaltsblatt.de/ao/\[Jahrgang\]-\[Seite\]](http://anwaltsblatt.de/ao/[Jahrgang]-[Seite]) abrufbar. Das Heft mit allen Online-Aufsätzen gibt es in der Anwaltsblatt-App (im AppStore und bei Google Play).

● AnwaltVerein

Metropolregion Rhein-Neckar

Eine Region macht mobil

Henning Zander, Hannover 368

DAV-Stellungnahmen 368

Kommentar

Nebentätigkeit im Referendariat

Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker, Bonn 370

Anwaltsvergütung

RVG-Forderungskatalog von DAV und BRAK

Rechtsanwalt Udo Henke und Rechtsassessorin Sabrina Reckin, DAV, Berlin 371



Deutscher Anwaltverein

Autorität der Demokratie – und des Rechts

Rechtsanwältin Eva Schriever, DAV, Brüssel 372

Deutscher Anwaltverein

„Journalismus ist keine Jagd“

Rechtsanwalt Swen Walentowski, DAV, Berlin 373

DAV-Landesverband Hessen

Wie sicher ist unser Rechtsstaat?

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Anette Feldmann, Wiesbaden 373

Arbeitsgemeinschaften

Insolvenzrechtstag: Dauerbaustelle Insolvenzrecht/Die richtige Strategie im Baurecht/Grenz-
überschreitender Familienstreit 374

Editorial 321

Impressum 377

Mitgliederversammlung/Personalien 377

Stellenmarkt 378

Seminarkalender der Deutschen Anwaltakademie 382

Mandantenfragebogen 384

PHILIPS

Die Sprach- erkennungs- Maschine.



**Bis gleich an der
Philips-Bierbar!**
Der Treffpunkt
beim Anwaltstag
in Mannheim:
Ebene 3
Stand 308

**Aus Sprache wird Text.
Aus Arbeit wird Leben.**

Mit dem SpeechMike Premium Air erstellen Sie professionelle anwaltliche Dokumente noch schneller, einfacher und kostengünstiger.

Wir beraten Sie gerne persönlich unter
Telefon: 030/2639595-0
E-Mail: marc.mayer@speech.com

philips.com/dictation



Die Neuregelung der interprofessionellen Berufsausübung

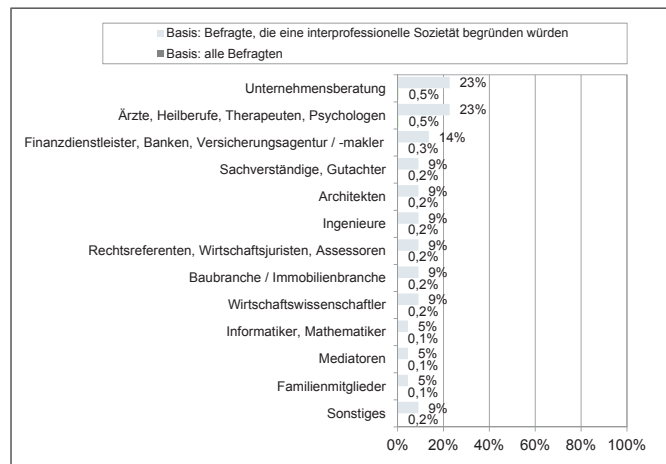
Die Bedürfnisse der anwaltlichen Praxis:
Der Wunschzettel der Anwaltschaft

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Das anwaltliche Gesellschaftsrecht steht vor einer großen Reform. Zentrales Thema dabei: Die Zusammenarbeit von Anwältinnen und Anwälten mit anderen Berufen zu erleichtern, damit Mandanten passendere, billigere und bessere Dienstleistungen aus einer Hand bekommen können.

I. Reform des Sozietätsrechts ante portas

In die lange überfällige Reform des „gewachsenen, aber inzwischen arg verfilzten und verkrauteten Gestrüpps des Sozietätsrechts“¹ kommt Bewegung. Entsprechende Motivationshilfen für den Gesetzgeber sind aus Karlsruhe und Brüssel auf den Weg gebracht worden – in Form der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Beschränkungen der interprofessionellen Berufsausübung in Sozietäten² und der Mehrheitserfordernisse in Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften³ sowie der Mahnungen der Europäischen Kommission zum Abbau von Restriktionen im Berufsrecht der regulierten Berufe⁴. Der DAV hat sich zur Frage der Neugestaltung der interprofessionellen Berufsausübung bereits 2017 positioniert⁵, die Bundesrechtsanwaltskammer zur Reform des Sozietätsrechts insgesamt 2018⁶. Auf dem Anwaltstag 2018 wird der DAV zudem ein die Reformdiskussion fundierendes Gutachten zu einem neuen Sozietätsrecht vorstellen, das im Kölner Institut für Anwaltsrecht entstanden ist⁷.



Reizvolle Berufe für eine interprofessionelle Berufsausübung

II. Ansätze zur Neugestaltung der interprofessionellen Berufsausübung

Ein Regelungskomplex der Reform wird, dies hat die Bundesregierung bereits angekündigt⁸, zweifelsfrei die Neugestaltung der interprofessionellen Berufsausübung sein, da in dieser Frage in Folge der Entscheidung des BVerfG vom 12. Januar 2016 zur Sozietätsfähigkeit von Ärzten und Apotheken einerseits⁹ und der Entscheidung des BGH zur weiterhin nicht anzunehmenden Sozietätsfähigkeit von Betreuern und Mediatoren¹⁰ andererseits in jedem Fall Reform- und Klärungsbedarf besteht. Der Frage, wie eine solche Neufassung des § 59a Abs. 1 BRAO aussehen sollte, kann man sich konzeptionell und damit eher abstrakt annähern, indem man darüber nachdenkt, ob der Kreis der sozietätsfähigen Berufe nur die vom BVerfG explizit beurteilten Berufe, alle verkammerten Freiberufe, alle Freiberufe – ob verkammert beziehungsweise reguliert oder nicht –, alle kompatiblen Berufe im Sinne von § 7 Nr. 8 BRAO oder alle Berufe umfassen sollte.

Die entsprechenden Antworten, die die Anwaltschaft auf Befragen des Soldan Instituts im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2017 gegeben hat, sind zwar hilfreich, weisen aber nicht in eine eindeutige Richtung¹¹. Eine andere denkbare Annäherung an die Gestaltungsaufgabe kann über die Frage nach konkreten Bedürfnissen erfolgen – welche Berufe erachten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als besonders reizvoll beziehungsweise sinnvoll für eine gemeinsame Berufsausübung? Dieser Frage ist das Soldan Institut im Rahmen seiner zweijährlich durchgeführten Berufsrechtsbarometer

1 Schellenberg, AnwBl. 2017, 427.

2 BVerfG NJW 2016, 700 = AnwBl. 2016, 261.

3 BVerfG NJW 2014, 613 = AnwBl 2014, 270.

4 Siehe Länderbericht der EU-Kommission vom 22.2.2017 zu Deutschland, S. 53; Michel, AnwBl. 2017, 128.

5 Zum Vorschlag des DAV ausführlich Hartung, AnwBl. 2017, 397.

6 BRAK, Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts, Mai 2018, Stellungnahme Nr. 15/2018 (abrufbar unter www.brak.de).

7 Erste Vorschläge hatte der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Anwaltsrecht, der Kölner Hochschullehrer Martin Henssler, bereits in AnwBl 2017, 378 unterbreitet.

8 Nationales Reformprogramm vom 12.4.2017, S. 53, abrufbar unter www.bmwi.de.

9 BVerfG NJW 2016, 700 = AnwBl 2016, 261.

10 BGH NJW 2018, 1095 = AnwBl 2018, 297.

11 Kilian, NJW 2018 (demnächst/H.23).

meter nachgegangen – das erste Mal im Jahr 2007¹² und sodann erneut 2015. Die Erkenntnisse aus der zeitlich jüngeren Befragung sind bislang noch nicht publiziert, die an Dynamik gewinnende Reformdiskussion gibt nun Anlass, dies nachzuholen.

III. Reizvolle Berufe für eine interprofessionelle Zusammenarbeit

Im aktuellen Ranking der aus Sicht der Anwaltschaft interessantesten Berufe für eine gemeinsame Berufsausübung finden sich viele der bereits 2007 genannten Berufe, wenngleich zum Teil mit geringerer oder größerer Beliebtheit:

Am reizvollsten erscheint Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Zusammenarbeit mit Unternehmensberatern (Nennung von 23 Prozent der Befragten, die bei entsprechender Zulässigkeit eine interprofessionelle Sozietät begründen würden) und damit mit einem Beruf, der bereits 2007 (mit) an der Spitze des Rankings stand. Für die anstehende Reform des § 59a BRAO ist dies ein delikater Befund, da der Unternehmensberater nicht nur kein verkammerter Beruf ist, sondern auch einer der wenigen Berufe, der nach der Rechtsprechung der Amtsgerichtshöfe typischerweise mit der Ausübung des Anwaltsberufs unvereinbar im Sinne von §§ 7 Nr. 8, 14 II Nr. 8 BRAO ist.

Heilberufe, die 2007 praktisch keine Rolle spielten, haben erheblich an Attraktivität gewonnen, sie werden am zweithäufigsten genannt. Ihr Attraktivitätszuwachs dürfte auf der Entscheidung des BVerfG zur interprofessionellen Sozietät beruhen, die insbesondere die Angehörigen von Heilberufen als potenzielle Sozien in das Bewusstsein vieler Rechtsanwälte gerückt haben dürfte. Aber auch die Zunahme der Zahl der Fachanwälte für Medizinrecht und Versicherungsrecht, für die eine Zusammenarbeit mit beratend tätigen Medizinerinnen naheliegender ist, und der Anwaltsmediatoren, für die insbesondere Psychologen sinnvolle Partner sein können, dürften das gestiegene Interesse an interprofessionellen Sozietäten mit Heilberuflern erklären.

Makelnde Berufe, die 2007 insbesondere in Form von Grundstücksmaklern häufige Nennung erfuhren, finden sich an dritter Stelle im Ranking (Finanzdienstleister, Versicherungsgesellschaft/-makler, Banken mit 14 Prozent Nennungen). Da sich unter diesen Nennungen neben Berufen auch Unternehmen finden, lassen sich die Angaben auch als Fingerzeige begreifen, dass insbesondere Banken und Versicherungen potenzielle Investoren in Anwaltskanzleien sein könnten, wenn eine Fremdkapitalisierung von kanzleitragenden Unternehmen zulässig würde – jedenfalls aus Sicht des potenziellen „Investments“. Auch hier gilt freilich: Finanzdienstleister und Versicherungsmakler sind unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf (§§ 7 Nr. 8, 14 II Nr. 8 BRAO) besonders problematische Berufe und kämen nur bei einer denkbar weiten Liberalisierung der Sozietätsfähigkeit als künftige Sozien in Betracht.

Vergleichbare Probleme bestehen bei den im Ranking nachfolgenden Berufen – Architekt, Ingenieur und – mit Einschränkungen – Sachverständigen sowie Gutachtern – nicht, da diese häufig verkammerte Freiberufler, zumeist jedenfalls regulierte Freiberufler sind. Sie werden von jeweils neun Pro-

zent der Befragten, die bei entsprechender Möglichkeit eine interprofessionelle Sozietät begründen würden, genannt. Besonders naheliegend ist die Zulässigkeit einer interprofessionellen Sozietät naturgemäß mit Architekten und Ingenieuren als der letzten Teilgruppe der verkammerten Freiberufe neben den Beratungs- und Heilberufen, für die dies noch nicht de lege lata gewährleistet ist.

Im Vergleich zur älteren Befragung neu im Ranking finden sich Wirtschaftsjuristen und Rechtsassessoren, die ebenfalls von 9 Prozent der Interessierten genannt werden. Ihre erstmalige Nennung in größerer Häufigkeit erklärt sich aus dem exponentiellen Wachstum der Absolventen von Fachhochschulstudiengängen in der Fächergruppen Rechtswissenschaften und dort speziell im Fach Wirtschaftsrecht. Diese Absolventen können, da ihnen vom Gesetzgeber keine Befugnis zur eigenständigen Erbringung von Rechtsdienstleistungen eingeräumt worden ist, bislang nur als Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien tätig werden, ebenso wie bislang bereits Rechtsassessoren. Die Tatsache, dass mittlerweile auf sechs „klassische“ Jurastudenten, die mit dem Studienziel des Erwerbs der Befähigung zum Richteramt studieren, ein künftiger Wirtschaftsjurist kommt, der keine Zulassung zur Anwaltschaft erlangen kann¹³, verdeutlicht, dass der Wunsch in Anwaltskanzleien, solchen Mitarbeitern Karriereoptionen zu eröffnen, häufiger aufkommen wird.

Häufiger genannt werden zudem auch Berufe aus der Bau- und Immobilienbranche (9 Prozent), Informatiker und Mathematiker (5 Prozent) und Mediatoren (5 Prozent). Im Vergleich zum Ranking 2007 nicht mehr genannt werden Rentenberater.

IV. Ausblick

Die für eine Öffnung der Sozietätsfähigkeit seitens der Anwaltschaft „gewünschten“ Berufe sind ein für den Gesetzgeber schwieriger „Wunschzettel“: Sie reichen von Berufen, deren Sozietätsfähigkeit naheliegender, wenn nicht verfassungsrechtlich geboten ist, bis hin zu Berufen, die bislang als mit dem Anwaltsberuf unvereinbare Zweitberufe erachtet werden, für die also gute Gründe für eine Herausnahme selbst aus einer großzügigen Liberalisierung der Sozietätsfähigkeit sprächen. Zugleich spricht die Beliebtheit dieser Berufe auch dafür, im Zuge der Reform des Sozietätsrechts auch über ein obligatorisches Zulassungsverfahren für Berufsausübungsgesellschaften, das bislang nur für Rechtsanwalts-gesellschaften nach §§ 59 c ff. BRAO vorgesehen ist, oder eine Registrierung nicht-anwaltlicher Sozien bei der Rechtsanwaltskammer nachzudenken, um Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten mit Angehörigen unvereinbarer Berufe effektiv unterbinden zu können.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

¹² Hommerich/Kilian, NJW 2007, 2308, 2312f.

¹³ Näher Kilian, NJW 2017, 3043, 3045f.